

# RS OGH 2001/6/11 Ds3/01, Ds8/03, 2Ds1/19y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2001

## Norm

RDG §101 Abs1

## Rechtssatz

Bei Beurteilung von disziplinären Verfahrens- und Erledigungsverzögerungen als Ordnungswidrigkeit oder als Dienstvergehen ist grundsätzlich ein strenger, objektiver Maßstab anzulegen, der sich einerseits an sachverhältnismäßigen und rechtlichen Schwierigkeiten der Akten zu orientieren hat. Andererseits sind auch Umfang und Komplexität der einzelnen Rechtsfälle, ferner der Aktenanfall im Verhältnis zu vergleichbaren Gerichtsabteilungen (Referenten) sowie allenfalls auch unverschuldet eingetretene belastende Lebensumstände mitzubersichtigen.

## Entscheidungstexte

- Ds 3/01  
Entscheidungstext OGH 11.06.2001 Ds 3/01
- Ds 8/03  
Entscheidungstext OGH 05.02.2004 Ds 8/03  
Auch; nur: Bei Beurteilung von disziplinären Verfahrens- und Erledigungsverzögerungen als Ordnungswidrigkeit oder als Dienstvergehen ist grundsätzlich ein strenger, objektiver Maßstab anzulegen. (T1)
- 2 Ds 1/19y  
Entscheidungstext OGH 11.06.2019 2 Ds 1/19y  
nur T1; Beisatz: Ein strenger Maßstab gilt auch für die Straffrage. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115557

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.09.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)